



## **Allgemeinverfügung zum Verbot von Wasserentnahmen, dem Tränken von Vieh und dem Baden in der Oder und der Hohensaaten - Friedrichsthaler Wasserstraße auf dem Gebiet des Landkreises Barnim**

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), erlässt der Landkreis Barnim als untere Wasserbehörde folgende

### **Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und des Gemeingebrauchs - Verbot von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern, dem Tränken von Vieh und dem Baden**

- 1 Die Wasserentnahme, das Baden und das Tränken von Vieh aus den Oberflächengewässern „Oder“ und „Hohensaaten - Friedrichsthaler Wasserstraße“ (HoFrieWa) auf dem Gebiet des Landkreises Barnim wird untersagt.
- 2 Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
- 3 Die sofortige Vollziehung zu Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- 4 Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung**

Es wurde festgestellt, dass in der Oder derzeit eine hohe Anzahl von Fischen stirbt. Obwohl die genaue Ursache noch nicht abschließend geklärt ist, kann eine Kontamination des Wassers nicht ausgeschlossen werden. Daher kann auch eine gesundheitliche Beeinträchtigung von Mensch und Tier nicht ausgeschlossen werden, wenn in den Gewässern gebadet, aus ihnen das Vieh getränkt oder das Wasser anderweitig benutzt wird. Die Verfügung wurde auf die HoFrieWa ausgeweitet, da es im Landkreis Uckermark eine Verbindung der beiden Gewässer gibt und bei extrem ungünstigen Verhältnissen (Wasserstände, Wind, etc.) eine Verbreitung möglicher Schadstoffe nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Landkreis Barnim als untere Wasserbehörde ist zum Erlass von Allgemeinverfügungen nach § 100 Abs. 1 WHG i. V. m. § 103 Abs. 1 und 2 BbgWG sachlich, nach § 4 Abs. 1 OBG auch örtlich zuständig.

Gemäß § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und Gefahren für die Allgemeinheit zu vermeiden oder zu.

Gemäß § 43 Abs. 1 BbgWG darf jedermann ohne Erlaubnis an oberirdischen Gewässern durch Schöpfen mit Handgefäßen (z. B. Gießkannen) Wasser aus Oberflächengewässern entnehmen, Baden oder sein Vieh tränken.

Die untere Wasserbehörde kann gemäß § 44 Nr. 1 BbgWG durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

Nach § 45 BbgWG gilt § 44 BbgWG sinngemäß auch für den Anliegergebrauch.

Nach pflichtgemäßem Ermessen ist ein behördliches Einschreiten möglich und erforderlich, um Beeinträchtigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern. Die Allgemeinverfügung ist angemessen und geeignet, um vorsorglich die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Die Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG gilt bis auf Widerruf, weil derzeit nicht absehbar ist, wie lange die gegenwärtige Situation anhält.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich, um weitere Eingriffe in den Wasserhaushalt abzuwehren. Die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe liefe dem Zweck der Verfügung zuwider. Weiterhin soll sichergestellt werden, dass eine Beeinträchtigung der Gesundheit des Einzelnen verhindert wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

### **Hinweise**

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß

§ 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder, Logenstr. 6, 15230 Frankfurt/Oder, [poststelle@vg-frankfurt-oder.brandenburg.de](mailto:poststelle@vg-frankfurt-oder.brandenburg.de), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim kontrolliert die Einhaltung der Allgemeinverfügung. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

**gez. Holger Lampe**  
Erster Beigeordneter  
Landkreis Barnim

## **Rechtsgrundlagen**

BbgWG – Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in der zzt. geltenden Fassung

OBG – Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der zzt. geltenden Fassung

VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zzt. geltenden Fassung

VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264) in der zzt. geltenden Fassung

VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zzt. geltenden Fassung

WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zzt. geltenden Fassung